

EINWOHNERGEMEINDE HILTERFINGEN



**Gebührenreglement
für die Feuerungskontrolle**

2007

Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle in der Einwohnergemeinde Hilterfingen

Gestützt auf folgende gesetzliche Grundlagen

- Kantonale Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „Extra Leicht“ und Gas (VKF) vom 14. Juli 2004, Artikel 7 und 14
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft (Lufthygienegesetz) vom 16. November 1989
- Energiegesetz vom 14. Mai 1981

beschliesst die Einwohnergemeinde Hilterfingen:

Art. 1 Periodische Kontrolle

¹ Die Kosten für die periodischen behördlichen Kontrollen gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.

² Die Gebühr beträgt:

für einstufige und stufenlose Brenner	Fr. 80.00	bis	Fr. 120.00	plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	Fr. 110.00	bis	Fr. 180.00	plus MwSt.

Art. 2 Nachkontrollen

Die Kosten für Nachkontrollen, die von der Feuerungskontrolleurin oder dem Feuerungskontrolleur der Gemeinde Hilterfingen durchgeführt werden müssen, gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers und werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 3 Andere Kontrollen

¹ Kontrollen auf Wunsch der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers gehen zu ihren bzw. seinen Lasten.

² Kontrollen auf Anzeige hin gehen zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers, falls die Feuerungsanlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt die Klägerin oder der Kläger die Kosten.

³ Die Gebühr beträgt in allen Fällen:

für einstufige Brenner	nach effektivem Aufwand plus MwSt.
für mehrstufige Brenner	nach effektivem Aufwand plus MwSt.

Art. 4 Verrechenbarer Mehraufwand

Wird die Feuerungskontrolleurin oder der Feuerungskontrolleur bei einer Kontrolle ohne entschuldigen Grund gehindert oder muss eine Kontrolle rechtlich durchgeführt werden, gehen die Mehrkosten zu Lasten der Feuerungseigentümerin oder des Feuerungseigentümers.

Art. 5 Anpassung der Gebühren

- ¹ Die vorstehenden Gebühren können durch den Gemeinderat, nach dem Bekanntwerden des Auguststandes des Landesindex der Konsumentenpreise, der eingetretenen Jahresteuern angepasst werden. Von der Indexanpassung ist der Kantonsbeitrag ausgenommen.
- ² Die teuerungspflichtigen neuen Ansätze treten jeweils auf den folgenden 1. Oktober in Kraft und sind durch das BCO des Kantons Bern nicht genehmigungspflichtig.
- ³ Sonstige Abänderungen der in Artikel 1 bis 3 festgesetzten Gebühren erfolgen durch den Gemeinderat und sind dem BCO des Kantons Bern mitzuteilen.

Art. 6 Gebühren-Inkasso

- ¹ Die Gebühren für die Feuerungskontrolle, der kantonalen Dienstleistungen und der Gerätschaften werden durch die Feuerungskontrolleurin oder den Feuerungskontrolleur der Gemeinde Hilterfingen eingezogen. Durch die gleiche Person erfolgt das Mahnwesen.
- ² Forderungen auf dem Rechtsweg werden durch die Gemeinde erledigt.
- ³ Ist die Forderung weder gütlich noch auf dem Rechtsweg einzubringen, vergütet die Gemeinde Hilterfingen dem Feuerungskontrollorgan den Ausfall.

Art. 7 Aufhebung des bisherigen Gebührentarifs

Der Gebührentarif vom 17. Dezember 1980, mit Abänderung vom 23. Dezember 1991, wird aufgehoben.

Art. 8 Inkraftsetzung

Der vorstehende Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Hilterfingen, 7. August 2006

Das vorliegende Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 07. August 2006 genehmigt, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums.



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'U. Egger'.

U. Egger

Der Sekretär:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'J. Arn'.

J. Arn

Die Genehmigung wird dem Amt für Berner Wirtschaft (beco) mitgeteilt.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber von Hilterfingen bescheinigt, dass

- der Gemeinderat von Hilterfingen am 07. August 2006 die Abänderung des Gebührenreglementes für die Feuerungskontrolle genehmigt hat,
- der Beschluss am 21. und 28. September 2006 im Thuner Amtsanzeiger öffentlich publiziert wurde, mit dem Hinweis, dass das Geschäft dem fakultativen Referendum unterliegt,
- das Reglement mit den Abänderungen in der Zeit vom 21. September bis und mit 23. Oktober 2006 in der Gemeindeschreiberei Hilterfingen zur Einsichtnahme aufgelegt war,
- innerhalb der gesetzten Frist das Referendum nicht ergriffen worden ist.

Hilterfingen, 27. Oktober 2006



Der Gemeindeschreiber

Jürg Arn 

Die Inkraftsetzung des Gebührenreglementes wird im Thuner Amtsanzeiger vom 02. November 2006 publiziert.



**Einwohnergemeinde
Hilterfingen**

Gebührenreglement für die Feuerungskontrolle

Gebührentarif nach Artikel 1, 2 und 3

Periodische Kontrolle

Einstufige und stufenlose Brenner	Fr. 80.00	} plus Mehrwertsteuer
Mehrstufige Brenner	Fr. 112.00	

Nachkontrollen

Einstufige und stufenlose Brenner	nach effektivem Aufwand	} plus Mehrwertsteuer
Mehrstufige Brenner	nach effektivem Aufwand	

Andere Kontrollen

Einstufige und stufenlose Brenner	nach effektivem Aufwand	} plus Mehrwertsteuer
Mehrstufige Brenner	nach effektivem Aufwand	

Genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 07. August 2006

GEMEINDERAT HILTERFINGEN

Der Präsident:

Der Sekretär:


U. Egger


J. Arn

